

# SATZUNG DER LANDESVERKEHRSWACHT NRW

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e. V.“.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen ist es,
  - a) Einstellung und Verhalten der Verkehrsteilnehmer so zu beeinflussen, dass die Verkehrssicherheit erhöht wird;
  - b) alle die Verkehrssicherheit berührenden Interessen der Verkehrsteilnehmer zu vertreten, Öffentlichkeit und alle interessierten Stellen zu beraten;
  - c) auf die Gründung von Verkehrswachten hinzuwirken sowie die Arbeit der Verkehrswachten zu koordinieren, diese zu informieren, zu beraten und durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen; auch zur Förderung ihrer Jugendarbeit.
- (2) Um diesen Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen im Gebiet der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen Geltung zu verschaffen, wird sie die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V. durchführen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Unfallverhütung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen sind

- a) die Verkehrswachten in Nordrhein-Westfalen,
- b) juristische Personen, Verbände und Vereinigungen sowie Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in besonderer Weise an den Zielen des Vereins interessiert sind.

Jede Verkehrswacht, die ordentliches Mitglied der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen ist, ist gleichzeitig Mitglied der Deutschen Verkehrswacht e. V.

- (3) Der Verein kann natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen. Sie haben beratende Stimme. An der Mitgliederversammlung können sie ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.
- (5) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Die Entscheidung über einen Antrag ist schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann binnen eines Monats nach Erhalt Widerspruch eingelegt werden. Präsidium und erweiterter Vorstand entscheiden darüber abschließend gemeinsam.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Auflösung oder
  - d) Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30. September des Jahres schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen
  - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung,
  - b) bei verbandsschädigendem Verhalten,
  - c) bei Rückständen von mehr als zwei Jahresmitglieder-Beiträgen,
  - d) bei Verkehrswachten wegen unanfechtbarer Aberkennung der Gemeinnützigkeit,
  - e) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr oder bei einem Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied kann binnen eines Monats nach Erhalt der Ausschlussentscheidung hiergegen schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Einspruch entscheiden Präsidium und erweiterter Vorstand abschließend gemeinsam. Diese Entscheidung ist endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (5) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Verkehrswachten regeln alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihnen betreute Gebiet beziehen, selbstständig und eigenverantwortlich. Für überregionale Angelegenheiten schalten sie die Landesverkehrswacht ein.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Näheres ergibt sich aus der Vereinsordnung.
- (3) Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind alle Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Mitgliedsdaten unverzüglich dem Verein zu melden. Dazu gehört auch die E-Mail-Adresse, da die Kommunikation im Verein überwiegend per E-Mail erfolgt.
- (4) Die Verkehrswachten unterstützen die Jugendgruppen „Verkehrskadetten“, soweit vorhanden, nach ihren Möglichkeiten und verankern sie auch in ihren jeweiligen Satzungen. Sie sorgen für einen ausreichenden Versicherungsschutz der Kadetten.
- (5) Die Verkehrswachten sind verpflichtet, die Landesverkehrswacht bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zu unterstützen.
- (6) Weiteres regelt die Vereinsordnung.

## **§7 Organe**

Organe der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen sind

- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium (Vorstand gem. § 26 BGB),
- der erweiterte Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedsverkehrswachten mit je drei Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können,
  - b) den Mitgliedern des Präsidiums und erweiterten Vorstandes mit je einer Stimme,
  - c) den weiteren ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern mit je einer Stimme.

Das Stimmrecht der Mitglieder kann durch einen zuvor dem Verein mitgeteilten Vertreter des Mitgliedes wahrgenommen werden; hierbei ist eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ausgeschlossen.

- (3) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr durch das Präsidium einberufen werden. Über Termin und Veranstaltungsort der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Wochen vor der Sitzung per E-Mail unterrichtet.  
Die Einladung nebst Tagesordnung ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail zu versenden. Für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung entscheidend.

Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder oder die Mehrheit des erweiterten Vorstandes die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als virtuelle oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. Die Form ist durch das Präsidium bei der Einladung festzulegen.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann auch schriftlich erfolgen. Hierzu hat das Präsidium die Beschlussvorlagen an die Mitglieder zu senden und diese aufzufordern innerhalb von 21 Tagen ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss ist gefasst, wenn sich mindestens 50 % der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligen und der Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Diese Beschlussfassung kann auch nur einzelne Tagesordnungspunkte betreffen.

Näheres kann in einer Vereinsordnung geregelt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung

a) nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen,

b) beschließt über Entlastung von Präsidium und erweitertem Vorstand,

c) wählt jeweils auf die Dauer von 4 Jahren

- das Präsidium
- den erweiterten Vorstand
- den Beirat

d) wählt für jeweils zwei Jahre die Kassenprüfer,

e) beschließt Änderungen dieser Satzung, soweit diese nicht durch das Präsidium vorgenommen werden (§ 9 (8)),

f) beschließt die Vereinsordnung,

g) ernennt die Ehrenmitglieder und

h) behandelt im Übrigen die vom Präsidium aufgestellte Tagesordnung.

(6) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können gestellt werden von

- den ordentlichen Mitgliedern,
- den Ehrenmitgliedern,
- den Beiratsmitgliedern,
- dem Präsidium und dem
- erweiterten Vorstand.

Kandidaturen und Anträge auf Satzungsänderung müssen 6 Wochen vor der Sitzung in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Liegen innerhalb dieser Frist keine ausreichenden Kandidaturen für die zu besetzenden Präsidiums- und Vorstandsämter vor, wird dies den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben. In diesem Fall entfällt die Benennungsfrist und Kandidaturen können auch während der Mitgliederversammlung benannt werden.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der fristgemäßen Einladung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.

Weitere Anträge müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein und der Tagungsordnung zugesetzt werden. Die endgültige Tagesordnung wird den Mitgliedern 10 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail übermittelt.

Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn die Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mit einem Drittel der abgegebenen Stimmen festgestellt wird.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist durch ein Präsidiumsmitglied des Vereins zu leiten. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums eine gesonderte Versammlungsleitung wählen.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung (§ 17) bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Ansonsten gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Eine Blockwahl ist möglich.
- (10) Weiteres regelt die Vereinsordnung.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats fertigzustellen, durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern durch Veröffentlichung im internen Bereich auf der Homepage und per E-Mail bekanntzugeben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe angefochten werden. Nach einem Monat gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie vier Vizepräsidenten als Stellvertreter, wobei jeder Regierungsbezirk vertreten sein sollte.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglied einer Verkehrswacht des Landes Nordrhein-Westfalen sein.
- (3) Der Verein wird durch den Präsidenten allein oder durch zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
- (4) Das Präsidium leitet die Landesverkehrswacht und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- (5) Mitglieder des Präsidiums können eine pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit erhalten.
- (6) Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß gewählt worden sind.
- (7) Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds erfolgt die Nachbesetzung durch die nächste Mitgliederversammlung bis zum Ende der Wahlperiode.
- (8) Das Präsidium ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art oder soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen. Die Änderung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 10 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu zehn durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern der Verkehrswachten, wobei jeder Regierungsbezirk vertreten sein muss.  
Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes erfolgt die Nachbesetzung durch die nächste Mitgliederversammlung bis zum Ende der Wahlperiode.
- (2) Er ist regelmäßig über wichtige Vereinessachverhalte zu informieren und insbesondere bei wichtigen oder strittigen Entscheidungen zu hören.
- (3) Er beschließt über die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Präsidiums. Die Verkehrswachten sind in angemessener Zeit schriftlich zu informieren.
- (4) Er wählt die Delegierten der Landesverkehrswacht für die Mitgliederversammlung der Deutschen Verkehrswacht e.V.; die Hälfte der Delegierten müssen Vertreter von Verkehrswachten ohne Amt im Präsidium, erweitertem Vorstand oder Beirat der Landesverkehrswacht sein.
- (5) Darüber hinaus beschließt er
  - über die Teilnahme des Beirats an seinen Sitzungen (§ 11 (4)),
  - ob er eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt (§8 (3)),
  - mit dem Präsidium über die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle (§ 13 (2)) und
  - die Wahl des Geschäftsführers (§ 13 (3)).
- (6) Gemeinsame Beschlüsse von Präsidium und dem erweitertem Vorstand sind wirksam, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder und mindestens vier Mitglieder des erweiterten Vorstandes mitgewirkt haben.

## **§ 11 Beirat**

- (1) Die Aufgabe des Beirates ist es, Präsidium und erweitertem Vorstand in der Verkehrswachtarbeit zu unterstützen und zu beraten.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen
  - a) aus Vertretern von Behörden, Verbänden, Wirtschaft sowie Sachverständigen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind; sie sind in der Mitgliederversammlung antragsberechtigt,
  - b) dem Geschäftsführer.
- (3) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre.  
Das Präsidium kann Gast-Mitglieder für den Beirat bestellen. Diese sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen
- (4) Der Beirat nimmt an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes auf dessen Wunsch teil.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung jeweils zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer.  
Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Präsidiums, des erweiterten Vorstandes oder Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Weiteres regelt die Vereinsordnung.

## **§ 13 Geschäftsführung**

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen besteht an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer erhält eine angemessene Vergütung.
- (2) Grundlage der Arbeit der Geschäftsstelle bildet eine Geschäftsordnung, die gemeinsam von Präsidium und erweitertem Vorstand zu beschließen ist.
- (3) Der Geschäftsführer wird gemeinsam vom Präsidium und erweitertem Vorstand gewählt und vom Präsidium angestellt. Er nimmt an den Sitzungen aller Organe beratend teil. Seine Abberufung erfolgt gemeinsam durch das Präsidium und den erweiterten Vorstand.
- (4) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes durch einen Steuerberater zu prüfen. Der Steuerberater wird vom Präsidium bestellt. Er darf nicht Mitglied des Präsidiums oder des erweiterten Vorstandes sein.
- (5) Das Landesverkehrsministerium, das Landesfinanzministerium und der Landesrechnungshof können jederzeit von der Geschäftsführung nach den einschlägigen Vorschriften Einsicht in die Bücher verlangen und durch Beauftragte Rechenschaft über die von ihrer Seite aufgebrachten Geldmittel fordern.

## **§ 14 Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe**

- (1) Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Sie sind berechtigt, für die Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen. Die Mitglieder der Arbeitskreise brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein.
- (2) Die Sitzungen der Organe können auch virtuell durchgeführt werden.
- (3) Beschlussfassungen des Präsidiums und des erweiterten Vorstandes können auch schriftlich erfolgen.  
Die von den Organen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten und/oder Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.

### **§ 15 Verkehrskadetten**

- (1) Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr können von den Verkehrswachten als Verkehrskadetten ausgebildet und eingesetzt werden.
- (2) Sie unterstützen die Ziele der Verkehrswachten für mehr Verkehrssicherheit, insbesondere bei Aktionen zur Verkehrserziehung und -aufklärung sowie als Verkehrshelfer bei Veranstaltungen, teils im Zusammenwirken mit der Polizei.
- (3) Bei ihrem freiwilligen und ehrenamtlichen Einsatz in der Öffentlichkeit sollten die Verkehrskadetten in Nordrhein-Westfalen eine einheitliche Uniform tragen.
- (4) Die Landesverkehrswacht unterstützt die Kadetten, auch bezüglich einer einheitlichen Ausbildung.

### **§ 16 Auszeichnungen**

- (1) Mit Ehrennadeln zeichnet das Präsidium natürliche Personen für besondere Verdienste im Sinne der Verkehrswachtziele aus.
- (2) Die Verleihung bzw. Auszeichnung erfolgt nach den Richtlinien des Präsidiums.

### **§ 17 Auflösung der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck besonders einzuberufende Mitgliederversammlung.  
Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen (Verkehrsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Düsseldorf, 12.09.2022 (nebst redaktioneller Änderung des Präsidiums vom 23.02.23)